

| | | | | |
|--|----------------------|----------------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 161 | Möglichkeiten Finanzierung | Seite | 1 |

Da sich verschiedene Wasserbauprojekte stark voneinander unterscheiden und jeweils unterschiedliche Bereiche abdecken (Hochwasserschutz, Revitalisierung, etc.) ist es schwierig, eine allgemein gültige Liste aller Beitragsmöglichkeiten aufzustellen. Folgende Zusammenstellung verweist auf die wichtigsten Stellen für eine mögliche finanzielle Unterstützung. Beiträge von Bund und Kanton werden durch den zuständigen Oberingenieurkreis festgelegt und zugesichert.

Bund

- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
 - Abteilung Gefahrenprävention, Sektion Hochwasserschutz / Sektion Risikomanagement
 - Abteilung Wasser, Sektion Gewässerschutz / Sektion Revitalisierung und Gewässerbewirtschaftung / Sektion Sanierung Wasserkraft



Kanton Bern

- zuständiger Oberingenieurkreis (OIK I-IV) des Tiefbauamtes (TBA), für Beiträge Wasserbau
- Fischereiinspektorat (FI) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT), für Beiträge aus dem Renaturierungsfonds (RenF)

| | | | | |
|--|----------------------|----------------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 161 | Möglichkeiten Finanzierung | Seite | 2 |

Kostenbeteiligung Dritter

Wenn Wasserbaumassnahmen an einem Gewässer Veränderungen an **Bauten und Anlagen** (z.B. Brücken, Werkleitungen) nach sich ziehen, stellt sich die Frage der Kostenaufteilung. Durch Anpassungen, Verbreiterungen oder Verlegungen von Bauten entstehen oft hohe Zusatzkosten, die mit dem eigentlichen Wasserbau nicht im Zusammenhang stehen. In der Regel wird ein Kostenteiler zwischen den Parteien (Wasserbauträger und Werkeigentümer) ausgehandelt. Bei bestehenden Bauten und Anlagen wird vorerst abgeklärt, ob sie mit oder ohne Bewilligung erstellt worden sind:

- Ein Bauwerk **ohne Bewilligung** (obwohl eine notwendig gewesen wäre) muss entweder entfernt oder so abgeändert werden, dass es nachträglich bewilligt werden kann. Bei Bauwerken ohne Bewilligung werden keine Beiträge geleistet.
- Bei Bauwerken **mit Ausnahmbewilligung** gehen die Kosten der Anpassung des Bauwerks bei der Umsetzung eines Wasserbauprojekts zu Lasten des Werkeigentümers.
- Bei Bauwerken **mit Bewilligung** sind zuerst die Auflagen und Bedingungen aus der Bewilligung des Bauwerks zu konsultieren. Wird ein mängelfreies, bewilligtes Bauwerk durch ein Wasserbauprojekt tangiert, müssen die nötigen Anpassungen in der Regel unter Berücksichtigung des Restwerts dem Eigentümer des Werks entschädigt werden. Der Mehrwert, der durch den Um- oder Neubau entsteht, muss in der Regel vom Werkeigentümer getragen werden. Dabei ist der Zustand des Bauwerks von Bedeutung. Dieser ist abhängig vom Alter bzw. Zeitwert und der noch zu erwartenden Lebensdauer. Da im Hinblick auf die Lebenserwartung eines Bauwerks der Wert desselben abnimmt, wird der anrechenbare Kostenanteil im gleichen Verhältnis herabgesetzt.



Werden durch ein Wasserbauprojekt **Infrastrukturanlagen** (Verkehrswege, Werkleitungen, etc.) tangiert, kann ein Teil der Projektkosten entsprechend dem Nutzenanteil der Anlage auf den Betreiber (z.B. Bahnbetreiber, ASTRA, armasuisse) abgewälzt werden. Dies ist frühzeitig mit dem Wasserbauingenieur des zuständigen OIK abzusprechen.

| | | | | |
|--|----------------------|----------------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 161 | Möglichkeiten Finanzierung | Seite | 3 |

Übrige Stellen

Folgende Organisationen können nach Prüfung des Projekts freiwillige Beiträge für ökologische Massnahmen gewähren (die folgende Liste ist nicht abschliessend):

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat, Beiträge aus dem Renaturierungsfonds (RenF)
- Fonds Landschaft Schweiz (FLS)
→ www.fl-s-fsp.ch
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)
→ www.sl-fp.ch
- ViaStoria – Stiftung für Verkehrsgeschichte
→ www.viastoria.ch
- NGO
 - WWF → www.wwf.ch
 - Pro Natura → www.pronatura.ch
 - Greenpeace → www.greenpeace.ch
- Wasserkraftbetreiber, Beiträge aus Ökofonds
 - BKW, Ökofonds → www.bkw.ch
 - Ewb, Ökofonds → www.ewb.ch
 - Energie Thun, Ökofonds → www.energiethun.ch



Die Schweizer Berghilfe setzt sich für die Verbesserung der Lebensqualität in Schweizer Berggebieten ein. Sie leistet Nothilfe für Sofortmassnahmen nach Naturkatastrophen und unterstützt geeignete Präventivmassnahmen:

- Schweizer Berghilfe
→ www.berghilfe.ch

Versicherungen leisten teilweise Anschub- und Teilfinanzierungen von Präventionsprojekten gegen Naturgefahren:

- Die Mobiliar
→ www.mobiliar.ch
- Gebäudeversicherung Bern (GVB)
Die GVB leistet finanzielle Unterstützung von maximal CHF 10'000.- pro Gebäude an Vorhaben, die nachweislich eine schadenverhindernde oder –mindernde Wirkung haben und von den Gebäudeeigentümern getragen werden (Elementarschadenprävention).
→ www.gvb.ch

| | | | | |
|--|----------------------|--------------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 162 | Beiträge Bund und Kanton | Seite | 1 |

Wasserbauprojekte im Kanton Bern werden einerseits durch den Kanton, andererseits durch den Bund mit Beiträgen gefördert. Die Restkosten tragen die Wasserbauträger. Im Wasserbau werden fünf Projekttypen unterschieden:

- **Gefahrengrundlagen**
- **Instandstellungsprojekte**
Instandstellungsarbeiten an Hochwasserschutzbauten, die über den wesentlichen Unterhalt hinaus gehen
- **Hochwasserschutzprojekte**
Projekte, die dem Hochwasserschutz dienen (unter Berücksichtigung der ökologischen Aspekte)
- **Revitalisierungsprojekte**
Projekte, die ausschliesslich der Beseitigung ökologischer Defizite und der Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit dienen
- **Hochwasserschutzprojekte mit „Überlänge bzw. Überbreite“**
Projekte, die sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Beseitigung ökologischer Defizite und der Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit dienen



In Tab. 162-1 sind die Beitragssätze an Gefahrengrundlagen und Wasserbauprojekten dargestellt:

| Projekttyp | Beiträge | | | Eigenfinanzierung Auftraggeber/ Bauherr | Bemerkungen |
|--|------------|------------|-----------|---|--|
| | Bund | Kanton | Gesamt | | |
| Gefahrengrundlagen (z.B. Gefahrenkarten) | 50 % | 40 % | 90 % | 10 % | |
| Instandstellungsprojekte | 35 % | 25 % | 60 % | 40 % | Keine Mehrleistungen möglich |
| Hochwasserschutzprojekte | mind. 35 % | mind. 25 % | 60 – 80 % | 20 – 40 % | Anreizsystem für hohe Wirksamkeit und Qualität; Mehrleistungen durch Bund und Kanton möglich |
| Revitalisierungsprojekte | mind. 35 % | 15 % | 50 – 95 % | 5 – 50 % | Anreizsystem für hohe Wirksamkeit und Qualität; Mehrleistungen durch Bund möglich |

| | | | | |
|--|----------------------|--------------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 162 | Beiträge Bund und Kanton | Seite | 2 |

| Projekttyp | Beiträge | | | Eigen- finanzierung Auftraggeber/ Bauherr | Bemerkungen |
|---|------------|------------|-----------|--|---|
| | Bund | Kanton | Gesamt | | |
| Hochwasserschutz- projekte mit „Überlänge bzw. Überbreite“ | mind. 45 % | mind. 25 % | 70 - 95 % | 5 - 30 % | Anreizsystem für hohe Wirksamkeit und Qualität; Mehrleistungen durch Bund und Kanton möglich |

Tab. 162-1: Beitragsmodell im Kanton Bern [C1], [C2], [C3]

Anreiz zu wirksameren und besseren Projekten

Der Bund will die Wirksamkeit und Qualität der Projekte fördern. Um einen Mindeststandard zu gewährleisten, hat er einerseits Minimalanforderungen formuliert. Diese müssen zwingend erfüllt sein, um Anspruch auf Bundesbeiträge zu haben. Andererseits will der Bund Mehrleistungen gezielt unterstützen und mit zusätzlichen Beiträgen belohnen. Die Kantone sind angehalten, für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge ein analoges Anreizsystem zur Förderung von Mehrleistungen zu entwickeln und umzusetzen.



Mehrleistungen sind zusätzliche Leistungen, die zur Erreichung der eigentlichen Projektziele nicht zwingend nötig sind, diesen jedoch auch nicht im Wege stehen, wenn sie trotzdem erbracht werden. Sie sind Projektmerkmale, die zu einer überdurchschnittlichen Projektqualität führen und nach einheitlichen Kriterien klar messbar und somit objektiv sind.

Die zusätzlichen Subventionen beziehen sich auf die gesamten beitragsberechtigten Kosten, auch wenn die Mehrleistungen ggf. nicht durch alle Projektteile erbracht werden.

Sind die Kriterien für zusätzliche Beiträge bei einem Projekt bereits ohne Massnahmen vorhanden (z.B. Raumbedarf bereits gesichert) oder ist die Erfüllung eines Kriteriums aufgrund der Lage (z.B. Raumbedarf im städtischen Gebiet) oder der Natur eines Projekts (z.B. Partizipation nicht nötig) nicht möglich oder nötig, so berechtigt dies nicht zu zusätzlichen Beiträgen.

Die Aufteilung eines Projekts in mehrere Kleinprojekte ist nicht zulässig, wenn sie räumlich, zeitlich und konzeptionell eine Einheit bilden und nur deshalb aufgestellt werden, um die Projekteigenschaften zu verbessern und zusätzliche Beiträge für Mehrleistungen einzufordern.

| | | | | |
|--|----------------------|--------------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 162 | Beiträge Bund und Kanton | Seite | 3 |

Einzelprojekte und Projekte in Programmvereinbarungen

Grundsätzlich wird bei der Finanzierung von Wasserbauprojekten zwischen zwei Arten von Projekten unterschieden:

- **Projekte in Programmvereinbarungen (PV)**

Projektsumme < 5 Mio. CHF (sowie weitere Kriterien gemäss [C1])

Die Beiträge werden durch den Kanton festgelegt und zugesichert. Der Bund wird i. d. R. nicht zur Prüfung der Projekte beigezogen.

- **Einzelprojekte (EP)**

Projektsumme ≥ 5 Mio. CHF (sowie weitere Kriterien gemäss [C1])

Wasserbauprojekte werden von Bund und Kanton mit separaten Beitragszusicherungen gefördert. Die Kriterien von Bund und Kanton werden ebenfalls separat geprüft.



Weitere Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekt und Projekt in Programmvereinbarung sind im Handbuch des BAFU [C1] formuliert.



Grundlagentipp

- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, BAFU [C1]
- Richtlinie Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern [C2]
- Beiträge an wasserbaulichen Planungen und Massnahmen im Kanton Bern [C3]

| | | | |
|--|----------------------|---------------------|---------|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 163 | Beitragsmodell Bund | Seite 1 |

Mindestanforderungen

Damit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte vom Bund finanziell unterstützt werden können, müssen sie Mindestanforderungen erfüllen. Nur Projekte, welche die Mindestanforderungen erfüllen, werden vom Bund gefördert. Die Anforderungen des Bundes an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind im Handbuch des BAFU [C1] detailliert beschrieben.

Förderung von Mehrleistungen

Das Beitragsmodell für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sieht gemäss dem Handbuch des BAFU [C1] vor, besonders wirksame Einzelprojekte mit zusätzlichen Beiträgen zu fördern.

Mehrleistungen werden modulweise erbracht, d.h. sie können in einem Bereich, in mehreren oder in allen Bereichen erbracht werden. Die Kriterien der einzelnen Module werden im Handbuch des BAFU detailliert [C1] beschrieben. Das Beitragsmodell gilt für Einzelprojekte, an die der Bund Beiträge separat zusichert und die nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton sind.



Für die Förderung von Mehrleistungen gelten folgende Grundsätze:

- Mehrleistungen sind nach einheitlichen Kriterien klar messbar
- alle Kriterien eines Moduls müssen erfüllt sein
- die Indikatoren dazu werden durch die projektierenden Ingenieurbüros ermittelt und dokumentiert
- der Bund stellt dafür Arbeitshilfen zur Verfügung

| | | | | |
|--|----------------------|---------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 163 | Beitragsmodell Bund | Seite | 2 |

Priorisierungsschema für Einzelprojekte

Projekte, die vom Bund unterstützt werden, die also die Mindestanforderungen erfüllen, werden aufgrund eines einheitlichen Verfahrens in zwei Dringlichkeitsstufen (Prioritäten) im Sinne der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales) eingeteilt. Die Priorisierung wird durch die Kantone vorgenommen. Der Bund stellt die nötigen Indikatoren und Instrumente zur Verfügung, damit gesamtschweizerisch eine vergleichbare Anwendung der Kriterien möglich wird. Gemäss den Programmvereinbarungen [C1] sind für die Priorisierung von Einzelprojekten folgende Kriterien massgebend:

- Wirtschaftlichkeitsindex (Projektwirksamkeit)
- ökologische Aspekte
- soziale/regionale Aspekte (partizipative Planung)
- individuelles Todesfallrisiko



Grundsätzlich leistet der Bund Beiträge für:

- die Ausarbeitung von Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung (Konzepte, Ereigniskataster, Gefahrenkarten, etc.)
- die Planung, Erstellung, Wiederherstellung und den Ersatz von Hochwasserschutzbauten und Hochwasserschutzanlagen
- die Gerinneräumung und die Wiederherstellung des Abflussprofils nach Ereignissen
- die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen im Interesse des Hochwasserschutzes
- den Aufbau von Frühwarndiensten
- den Landerwerb für Schutzbauten
- ökologische Aufwertungen bzw. Revitalisierungen wasserbaulich belasteter Gewässer



Grundlagentipp

- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, BAFU [C1]
- Beiträge an wasserbaulichen Planungen und Massnahmen im Kanton Bern [C3]

| | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 164 | Beitragsmodell Kanton | Seite | 1 |

Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte auf Ebene Kanton orientieren sich an denjenigen des Bundes.

Förderung von Mehrleistungen

Wie bereits in Kap. 162 dargestellt, kann der Kanton sowohl für Projekte in der Programmvereinbarung als auch für Einzelprojekte zusätzliche Beiträge zusichern. Die Kriterien sind für beide Projektkategorien identisch und richten sich nach den Kriterien des Bundes. Mehrleistungen werden modulweise erbracht, d.h. sie können in einem Bereich, in mehreren oder in allen Bereichen erbracht werden [C2].

Für **Einzelprojekte** (Projektsumme ≥ 5 Mio. CHF) können Bund und Kanton je bis maximal 10 % zusätzliche Beiträge zusichern. Für Einzelprojekte werden die Prozentsätze der Bereiche, in denen die Kriterien erfüllt wurden, kumuliert und zusätzlich ausgeschüttet.



Für **Projekte in der Programmvereinbarung** (Projektsumme < 5 Mio. CHF) sichert nur der Kanton zusätzliche Beiträge zu. Damit die Mehrbeiträge gleich sind wie für Einzelprojekte, kann der Kanton insgesamt bis maximal 20 % zusätzliche Beiträge zusichern. Die Summe der Prozentsätze in den verschiedenen Bereichen wird deshalb verdoppelt.

Für Instandstellungsprojekte können keine Mehrleistungen geltend gemacht werden.



Grundlagentipp

- Richtlinie Beiträgen für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierung im Kanton Bern [C2]
- Beiträge an wasserbaulichen Planungen und Massnahmen im Kanton Bern [C3]

| | | | | |
|--|----------------------|---|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 165 | Beiträge Kanton aus Renaturierungsfonds | Seite | 1 |

Der Kanton Bern verfügt über einen Fonds zur Finanzierung von Renaturierungsprojekten. Der Renaturierungsfonds (RenF) wird vom Fischereinspektorat verwaltet. Die gesetzlichen Grundlagen des Renaturierungsfonds sind das Wassernutzungsgesetz (WNG [BSG 752.41]) und das Renaturierungsdekret (RenD [BSG 752.413]) des Kantons.

Die Beiträge aus dem RenF sollen einen Anreiz schaffen, Revitalisierungen an Gewässern vorzunehmen, sofern **Handlungsbedarf ausschliesslich oder überwiegend aus ökologischer Sicht** besteht. Im Renaturierungsdekret ist festgelegt, welche Vorhaben beitragsberechtigt sind und welche nicht.

Damit eine Abgrenzung zwischen beitragsberechtigten und nicht beitragsberechtigten Massnahmen (siehe Tab. 165-1) möglich ist, soll in den Projektunterlagen **nur für beitragsberechtigte Massnahmen** der Begriff „**Revitalisierungen**“ verwendet werden. Ökologische Massnahmen im Rahmen von zeitgemässen Hochwasserschutzprojekten sollten anders bezeichnet werden, wie z.B. „naturnaher Wasserbau“, „naturnahe Gestaltung“ oder „ökologische Gewässeraufwertung“.



| Beitragsberechtigte Massnahmen „Revitalisierungen“ | Nicht beitragsberechtigte Massnahmen „naturnaher Wasserbau“, „naturnahe Gestaltung“ oder „ökologische Gewässeraufwertung“ |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – naturnahe, bauliche und gestalterische Massnahmen in und an Gewässern (an Flusslauf, Sohle, Ufer, zur Verbesserung der Strömungsvielfalt und Geschiebedynamik, Beseitigung von Hartverbau, Aufweitungen, etc.) – vorzeitige Sanierung von beeinträchtigten Gewässern und Gewässerabschnitten gemäss Art. 8 WBG [BSG 751.11] – Ausdolungen im Sinne einer vorzeitigen Sanierung nach Art. 8 WBG [BSG 751.11] – Auenrevitalisierung – Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischwanderung, Schaffung von Laichplätzen und Refugien (Blockrampen, Fischpässe, Umgehungsgerinne, Kiesschüttungen, Gewässeraufwertungen, Anlage von Tümpeln und Weihern) – Schutz, Erhaltung und Aufwertung von Landschaften, die von der Wasserkraftnutzung beeinträchtigt sind – Wiederherstellungsmassnahmen an renaturierten Objekten – planerische Arbeiten für Revitalisierungen – Projektstudien – Vorprojekte – Vorbereitungshandlungen – Erwerb von dinglichen Rechten (Grundeigentum, Fischereirechte, Dienstbarkeiten) im Zusammenhang mit Revitalisierungen (Neuanlage, Ausweitungen, Realersatz) – zusätzliche ökologische Aufwertungen bei Hochwasserschutzprojekten und Bodenverbesserungen | <ul style="list-style-type: none"> – ökologische Aufwertungen an nicht-öffentlichen Gewässern (z.B. Gartenbiotop) – Wasserbaumassnahmen, die gemäss Art. 7 WBG [BSG 751.11] aus Gründen des Hochwasserschutzes ergriffen werden – als Bodenverbesserung durchzuführende Massnahmen in und an Gewässern im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. c KLwG [BSG 910.1] – Gewässerunterhalt im Sinne des WBG [BSG 751.11] mit Ausnahme von vorzeitigen Sanierungen – Massnahmen in der Uferschutzzone mit Kantonsbeiträgen aus dem Uferschutzfonds – Fischzuchtanlagen (auch kantonale) – mit Bewilligung oder Konzession auferlegte ökologische Ersatzmassnahmen |

Tab. 165-1: Abgrenzung von beitragsberechtigten und nicht beitragsberechtigten Massnahmen

| | | | | |
|--|----------------------|---|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 165 | Beiträge Kanton aus Renaturierungsfonds | Seite | 2 |

Vorgehen

Grundsätzlich erfolgt ein Beitragsgesuch in zwei Schritten:

- a) eine **Anfrage**, welche mit einem **Bescheid** beantwortet wird
- b) ein **Gesuch**, auf das ein **Entscheid** folgt

Bereits bei der Projektierung sollten **Auskünfte** zur Finanzierung der geplanten Massnahme beim Fischereiaufseher, Naturschutzaufseher oder Wildhüter des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) oder beim zuständigen Oberingenieurkreis eingeholt werden. Es ist zu empfehlen, anschliessend **Anfragen in schriftlicher Form** an das zuständige Fischereiinspektorat zu stellen. Für die Voranfragen steht im Internet ein Formular zur Verfügung.

Mit dem **Bescheid** fällt der Lenkungsausschuss des Renaturierungsfonds eine materielle Vorentscheidung über das Vorgehen. Das **Beitragsgesuch** ist durch den Wasserbaupflichtigen einzureichen. Zuerst muss das Projekt jedoch ein Bewilligungsverfahren durchlaufen haben (Wasserbauplan, Wasserbaubewilligung). Im Beitragsgesuch müssen die Projektziele umfassend beschrieben werden. Zudem muss das Beitragsgesuch alle Angaben enthalten, die auch für das Bewilligungsverfahren notwendig sind.



Beiträge

Der Kanton richtet Beiträge aus dem Renaturierungsfonds grundsätzlich bis maximal 80 % der Restkosten aus, die dem Gesuchsteller nach Abzug aller Beiträge von Bund und Kanton verbleiben (subsidiärer Beitrag). In Ausnahmefällen werden die Restkosten vollständig übernommen. Beiträge < 2'000 CHF werden wegen dem Verwaltungsaufwand nicht ausgerichtet.

Mittlerweile verfügen auch einige Kraftwerksbetreiber über Fonds für Gewässerrevitalisierungen, die aus Beiträgen für Ökostrom gespiesen werden (z.B. BKW Ökofonds, ewb Ökofonds). Dies ist eine weitere Finanzquelle.



Grundlagentipp

- Renaturierung von Gewässern im Kanton Bern, Merkblatt zum Renaturierungsdekret [D3]
- Renaturierungsfonds Leitbild und Projektbeurteilung [D2]
- Rechtsgrundlagen Renaturierungen – Finanzierung [D1]
- Renaturierte Gewässer, ein lohnendes Zusammenspiel von Menschen mit der Natur [D4]

| | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|-------|---|
| Tiefbauamt des Kantons Bern | Strategische Planung | | | |
| Fachordner Wasserbau | 160 | Finanzierung | | |
| Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17 | 166 | Auenrevitalisierungen | Seite | 1 |

Beiträge an Auenrevitalisierungen

Einmalige bauliche Massnahmen im Rahmen von Auenrevitalisierungen werden gemäss dem neuen Beitragsmodell [C1] gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) gefördert. Auenrevitalisierungen werden grundsätzlich gemäss der Programmvereinbarung „Revitalisierungen“ [C1] gefördert (vgl. Kap. 162). Die Beiträge des Kantons für Auenrevitalisierungen werden je nach Art des Verfahrens von der zuständigen kantonalen Fachstelle festgelegt und zugesichert:

- findet die Auenrevitalisierung im Rahmen eines Wasserbauprojekts statt, das durch das Tiefbauamt (TBA) bewilligt wird, werden die Beiträge durch den zuständigen Oberingenieurkreis (OIK I-IV) des TBA festgelegt und zugesichert.
- Beiträge für Auenrevitalisierungen, die nicht im Rahmen eines Wasserbauprojekts bewilligt werden, werden durch die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) festgelegt und zugesichert.



Grundlagentipp

- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, BAFU [C1]
- Auendossier: Faktenblätter [G3]